



ACADEMIA ENGELBERG

Neunter Wissenschafts Dialog – 13. bis 15. Oktober 2010 in
Engelberg, Schweiz

Kampf der Kulturen?

Zur Einhegung unauflösbaren moralischen Wider- streits in der Genpolitik

Wolfgang van den Daele, Prof. em.

Wissenschaftszentrum Berlin



1. Moralischer Dissens in der Gesellschaft

In einer Allensbach-Umfrage wurden vor einigen Jahren etwa 2.000 Befragte gebeten, zu folgender Aussage Stellung zu nehmen: „*Ein schwer kranker Patient im Krankenhaus soll das Recht haben, den Tod zu wählen und zu verlangen, dass ein Arzt ihm eine todbringende Spritze gibt*“. Mit Zustimmung reagierten 64 Prozent, 19 Prozent äußerten sich ablehnend, 17 Prozent waren unentschieden (Institut für Demoskopie Allensbach 2001). Aus diesen Zahlen folgt nicht, dass in bestimmten Fällen eine Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe) moralisch richtig oder vertretbar ist. Fragen der normativen Geltung werden nicht durch Umfragen entschieden. Aber die Zahlen verdeutlichen, dass die Geltungsüberzeugungen in der Bevölkerung auseinanderlaufen. Darüber, ob aktive Sterbehilfe moralisch richtig oder vertretbar ist, herrscht in der Gesellschaft kein Konsens. Dieser Befund ist nicht davon abhängig, welche Mehrheitsverhältnisse in der Umfrage ermittelt worden sind. Er gilt auch, wenn sich Ablehnung und Zustimmung die Waage halten oder wenn nur 20 Prozent der Befragten sich für aktive Sterbehilfe aussprechen. Moralischer Dissens ist der Kern vieler bioethischer Streitfragen, die seit geraumer Zeit die Öffentlichkeit und die Politik bewegen. Auch bei der Abtreibung, der Präimplantationsdiagnostik, dem Klonen und der embryonalen Stammzellforschung ist das Urteil darüber, was moralisch richtig oder vertretbar ist, in der Bevölkerung gespalten. Damit ist öffentlicher Streit über diese Fragen vorprogrammiert.

Als Reaktion auf solchen Streit sind in vielen Ländern besondere Beratungsgremien (Untersuchungskommissionen, Ethikräte) eingerichtet worden (zahlreiche Beispiele bis zum Jahr 2000 finden sich in Fuchs 2006). In derartige Gremien werden in aller Regel Vertreter unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und gesellschaftlicher Gruppen berufen, die das Meinungsspektrum zu bioethischen Streitfragen abdecken. Die Beteiligten sollen durch Dialog und Diskurs (Deliberation) zur Lösung der Probleme beitragen. Man erwartet von ihnen, dass sie gemeinsam die Sachverhalte klären, die den Streitfragen zugrunde liegen, und zu einer Stellungnahme (ethischen Bewertung) kommen, die gegebenenfalls Empfehlungen für eine gesetzliche Regulierung enthält. In Deutschland ist der „Nationale Ethikrat“, der 2001 durch Kabinettsbeschluss als „nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften“ eingesetzt wurde, das jüngste und vielleicht wichtigste Beispiel für eine solche institutionalisierte Deliberation.¹

Ich behandle im Folgenden den Nationalen Ethikrat (NER) als eine Modellarena, in der gewissermaßen stellvertretend für die Gesellschaft ausgelotet worden ist, ob man bei moralischen Konflikten, bei denen es keinen Konsens über die Grundlagen der Bewertung gibt, gleichwohl

¹ Ende 2007 ist an die Stelle des Nationalen Ethikrats der „Deutsche Ethikrat“ getreten. Er ist auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet und wird von Bundestag und Bundesregierung gemeinsam besetzt. Die Funktion ist unverändert. Der Deutsche Ethikrat wird in § 1 Ethikratsgesetz als „Sachverständigen-gremium zur Bewertung ethischer Fragestellungen in den Lebenswissenschaften“ bezeichnet. Nach § 2 gehört es zu seinen Aufgaben, „Stellungnahmen sowie Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln“ zu erarbeiten.



durch Deliberation zu einer Lösung gelangen kann. Dass es eine Lösung gibt, ist keineswegs trivial. In den bioethischen Gremien werden zwar regelmäßig die Tugenden des wechselseitigen Respekts und der Toleranz beschworen, und man setzt auf die mäßigende Wirkung von Dialog und Argumentation.² Es ist aber nicht selbstverständlich, dass diese Appelle auch verfangen, denn moralischen Konflikten ist eine Tendenz zur Unnachgiebigkeit und Unversöhnlichkeit eigen. Diese Tendenz soll als Ausgangspunkt der Diskussion zunächst erläutert werden. Danach werden die deliberativen Strategien beschrieben, mit denen im NER mit moralischem Dissens umgegangen wurde. Zum Schluss wird die Frage aufgeworfen, ob die Erfahrungen im NER die Erwartung rechtfertigen, dass Deliberation ein Königsweg zur Behandlung moralischer (oder religiöser) Konflikte außerhalb der Bioethik sein kann.

2. Teilbare und unteilbare Konflikte

Man kann soziale Konflikte typologisch danach unterscheiden, ob es in ihnen um Interessen oder um Werte geht. Den Regeln der „political correctness“ entspricht es an sich, Argwohn gegenüber Interessen zu hegen, Werte hingegen respektabel zu finden. Wenn man den sozialen Frieden im Auge hat, sollte man aber vielleicht eher umgekehrt verfahren. Denn Wertkonflikte sind in vieler Hinsicht problematischer als Interessenkonflikte. Typische Interessenkonflikte betreffen die Teilhabe an knappen Gütern und Ressourcen. In ihnen wird um ein „Mehr oder Weniger“ an Macht, Status, Reichtum, beruflichen Chancen usw. gestritten. Solche Konflikte können grundsätzlich durch Verteilungskompromisse gelöst werden, weil ihr Gegenstand teilbar ist. Albert Hirschmann (1994) bezeichnet sie deshalb als „teilbare Konflikte“. Wertkonflikte werden dagegen über die Anerkennung von Geltungsansprüchen geführt. In ihnen geht es darum, ob etwas ein schützenswertes Gut ist, ob ein Recht verletzt, eine Aussage wahr, eine Handlung moralisch geboten ist. Solche Konflikte kennen in aller Regel nur eine Entweder-oder-Lösung. In ihnen geht es um alles oder nichts, der Spielraum für Kompromisse tendiert gegen Null (the winner takes all). Sie sind deshalb „unteilbare Konflikte“ (vgl. auch die Analyse von Interessen- und Wertkonflikten in Aubert 1973).

Wie jede Typologie ist die Unterscheidung zwischen teilbaren und unteilbaren Konflikten empirisch unscharf. Interessenkonflikte können zugleich ein Kampf gegen Entrechtung und Unterdrückung sein und genau daraus ihre besondere Schärfe gewinnen.³ Das ändert nichts daran, dass der Kampf um Werte tendenziell unversöhnlicher ist als der Kampf um Interessen. Interessen *will* man verwirklichen (Präferenzen); sie motivieren, sie verpflichten aber nicht. Über Interessen,

² Vgl. etwa das Editorial im Newsletter vom Juli 2007 der European Group on Ethics in Science and New Technologies der Europäischen Kommission: „pan-European debate, mutual respect and tolerance on bioethics across the EU and beyond“ (EGE 2007, S. 3).

³ Siehe Dubiel (1999, S. 140), der in seiner Kritik an Hirschmanns Typologie darauf hinweist, dass auch der soziale Konflikt zwischen Arbeit und Kapital, der oft als Paradigma eines teilbaren Konflikts gehandelt wird, historisch sowohl Interessen- als auch Wertkonflikt war (ebenso Honneth 1992, S. 300). Tatsächlich dürfte der Klassenkampf erst durch seine rechtliche Anerkennung und Kanalisierung im kollektiven Arbeitsrecht in einen reinen Interessenkonflikt überführt worden sein.



die man hat, kann man verfügen. Man kann über sie verhandeln, Abstriche hinnehmen oder sie zurückstellen. Werte hingegen verpflichten; man *soll* sie verwirklichen. Über seine Werte kann man nicht ebenso verfügen wie über seine Interessen. Sie sind gewissermaßen größer als man selbst, man wird von ihnen „ergriffen“ (Joas 1999, S. 224, 286) und in Anspruch genommen. Daher gibt es über Werte eigentlich nichts zu verhandeln. Kompromisse wirken anrühlich. Wer sich von seinen Werten etwas abhandeln lässt, hat sie im Grunde schon preisgegeben. Er hat sie auf den Status von bloßen Interessen (Präferenzen) herabgestuft.⁴

Konflikte über die Geltung moralischer Werte und Normen sind das Paradigma des unteilbaren Konflikts. Sie sind aber, im Gegensatz zu den in unserer Gesellschaft endemischen Interessenkonflikten, eher selten. Auch in modernen liberalen Gesellschaften wird soziale Integration nicht nur durch die Koordination von Interessen sowie wechselseitige Abhängigkeiten (Leistungsaustausch) gewährleistet, sondern ebenfalls durch die Bindung an moralische Regeln, die von allen anerkannt sind und fraglos gelten. Dass man die Rechte anderer Menschen nicht verletzen darf, ihnen in zumutbarer Weise helfen muss, wenn sie in Not sind, und Versprechen halten muss, versteht sich gewissermaßen von selbst. Im Allgemeinen wird nicht über die Geltung moralischer Regeln gestritten, sondern nur über ihre Anwendung.⁵

Moralische Bindung ist aber nur sozialintegrativ und friedensstiftend, solange über die Moral Konsens besteht. Im Konfliktfall sind deshalb diejenigen, die von Moral durchdrungen sind, gefährliche Gegner. Moral ist per definitionem intolerant; sie macht kriegerisch.⁶ Das liegt daran, dass der Geltungsanspruch moralischer Regeln ein sozialer ist. Eine bloß individuelle Moral ist eigentlich keine. Da wo jeder nach seiner Façon selig werden darf, handelt es sich eher um Präferenzen als um Moral. Jedenfalls ist es für den, der sich moralisch gebunden weiß, eine schwer zu verkraftende Zumutung, einzuräumen, dass andere nicht ebenso verpflichtet sein sollen. Genau diese Zumutung aber muss auferlegt und hingenommen werden, wenn man auch bei moralischem Streit Toleranz einfordert.

Der Weg zur Toleranz kann schmerzlich sein. Die Zurücknahme des sozialen Geltungsanspruchs der Religion gelang in Europa erst nach zermürbenden Glaubenskriegen. An deren Ende stand zunächst der Vorrang der Politik, dann ihr Rückzug von den Problemen der Rechtgläubigkeit und des Seelenheils und schließlich die Privatisierung der Religion. In modernen Gesellschaften sind durch die Anerkennung von Wertpluralismus unteilbare Konflikte, die durch

⁴ Auch Präferenzen zielen auf Werte, aber lediglich in dem Sinne, dass etwas als nützlich oder wünschenswert gilt. Wenn man für Güter oder Zustände, die nicht mit einem normativen Anspruch verknüpft sind, ebenfalls den Wertbegriff verwendet, also etwa bezogen auf hohes Einkommen oder sportlichen Erfolg oder auch: schönem Wetter (siehe Bahrdt 1984, S. 49) von „Wert“ spricht, fällt die Unterscheidung von Interessen- und Wertkonflikten (insoweit) in sich zusammen.

⁵ Umgekehrt werden Wertungen, die keine fraglose Geltung (mehr) besitzen, in ihrem normativen Anspruch oft heruntergestuft und aus dem Kanon der Moral ausgegliedert. So sind etwa Fragen der Sexualmoral heute kaum noch moralische Fragen, sondern eher Fragen der Wahl einer bestimmten Lebensführung.

⁶ Diesen Aspekt betont Luhmann (1978). Mehr Moral macht daher nicht notwendigerweise eine bessere Gesellschaft; positives Recht ist das für den sozialen Frieden günstigere Medium der Handlungskoordination.



das Aufeinandertreffen von Gläubigen und Ungläubigen drohen, ausgeschlossen oder doch wirksam stillgestellt. Verpflichtend sind religiöse Werte und Normen nur noch für diejenigen, die an sie glauben, und nur in den Rückzugsräumen privater Religionsausübung. Für die Ungläubigen liefert die Berufung auf Gottes Gebote keine „guten Gründe“, die sie überzeugen oder dem Anspruch nach überzeugen müssten. Gesamtgesellschaftlich wird nicht mehr die Einhaltung religiöser Gebote gefordert, sondern nur noch Toleranz: Achtung vor der Selbstbestimmung der Menschen, die sich für die Religion als Teil ihrer Lebensführung entschieden haben. Damit ist die Bindung an religiöse Gebote eine Frage der persönlichen Wahl geworden, der Wahl aus einem Ordnungsangebot auf einem kulturellen Markt konkurrierender Deutungen und Orientierungen.⁷

Dass Pluralismus, Toleranz und Rückzug ins Private auch Mittel der Wahl sein können, unteilbare Konflikte einzuhegen, die aus unvereinbaren moralischen Ansprüchen resultieren, liegt allerdings nicht auf der Hand. Man mag nach eigener Einschätzung entscheiden können, ob man moralischen Idealen folgen will, deren Erfüllung verdienstlich ist und Respekt oder Bewunderung auslöst. Im Gegensatz dazu wird bei moralischen Regeln, die als Bedingungen des sozialen Lebens verstanden werden, ein solcher Spielraum nicht zugestanden.⁸ Auf ihre Verletzung reagieren Betroffene und Beobachter im Allgemeinen mit Empörung.⁹ Diesem Gefühl ein Plädoyer für Pluralismus und Toleranz entgegenzuhalten, erscheint deplatziert. Man stelle sich etwa vor, in unserer Gesellschaft würden Gruppen im Namen ihrer Moral proklamieren, dass die Familienehre höher wiegt als die Freiheits- und Lebensrechte von Frauen. An dieser Stelle würden die meisten von uns militant intolerant werden.

Was unterscheidet den Streit über diesen Fall vom Streit über bioethische Fragen? Bei der Abtreibung, der Präimplantationsdiagnostik, dem Verbrauch menschlicher Embryonen oder der Tötung unheilbar Kranker auf Verlangen handelt es sich nicht um Probleme, die entmoralisiert und der persönlichen Lebensführung überantwortet sind. Angesprochen sind moralische Fragen, die alle berühren. Aber diese Fragen lassen sich offenbar auf der Grundlage der in der Gesellschaft fraglos geltenden und von allen anerkannten moralischen Normen nicht einfach beantworten, jedenfalls nicht so, dass Konflikte über sie vermieden werden. Die Konflikte sind da. Sie betreffen die Geltung von Moral und erfüllen alle Kriterien unteilbarer Wertkonflikte. Was schützt davor, dass sie zu moralischen Kriegen eskalieren?

Der bloße Verweis auf Dialog und Argumentation genügt offenbar nicht. Argumentation ist nicht per se friedlich. Wer Gründe für seine Sache anführt, will recht haben – und im moralischen

⁷ Den Angebotscharakter der Religion im säkularen Staat hat Berger (1973) am Beispiel der amerikanischen religiösen Sekten herausgearbeitet.

⁸ Zur Unterscheidung von Idealen und Regeln vgl. etwa Gert (1988). Er differenziert zwischen moralischen Regeln (anderen nicht zu schaden), moralischen Idealen (Schaden abzuwenden, der anderen droht) und utilitaristischen Idealen (das Gute zu fördern). Nur die Einhaltung der Regeln und (in den Grenzen der Zumutbarkeit) die Erfüllung moralischer Ideale sind strikt verpflichtend.

⁹ Siehe dazu Tugendhat (1993, S. 34): Es ist konstitutiv für moralische Pflichten, dass ihre Verletzung Empörung und Zorn auslöst; die Verletzung nicht-moralischer Pflichten zieht dagegen lediglich Kritik und das Gefühl, versagt zu haben, nach sich.



Streit kann nur einer recht haben. Max Weber betont denn auch, dass im Konfliktfall Argumente „nicht Pflugscharen zur Lockerung des kontemplativen Erdreichs sind, sondern Schwerter gegen die Gegner, Kampfmittel“ (Weber 1964 [1919], S. 325). Thomas Hobbes (1918 [1642], S. 132) formuliert noch drastischer. Für ihn ist Sprache keineswegs das Medium der Verständigung, vielmehr haben Menschen die Sprache zum Verdrehen der Dinge: „Die Zunge des Menschen ist gleichsam die Trompete des Aufruhrs und des Krieges“.

Diese Trompete ist gelegentlich auch in der Auseinandersetzung um die Bioethik zu hören – etwa wenn die Behandlung von Patienten mit Gewebetransplantaten, die aus menschlichen embryonalen Stammzellen entwickelt werden, als Kannibalismus gebrandmarkt wird, die Abtreibung behinderter Föten nach Pränataldiagnostik mit der Selektion von Menschen an der Rampe von Auschwitz verglichen wird oder die Tötung unheilbar kranker und schwer leidender Patienten auf Verlangen in eine Reihe mit den Morden der sogenannten Euthanasie-Programme des Naziregimes gerückt wird.

In den Deliberationen des NER hat niemand die Trompete des Krieges geblasen. In ihnen wurden moralische Konflikte nicht aus der Welt geschafft. Aber das Ethos des Diskurses erzeugt eine Sachlichkeit der Kommunikation, die persönliche Polemik ausschließt und der Eskalation der Konflikte entgegenwirkt.

3. Das Ethos des Diskurses

Der NER ist kein ethiktheoretisches Seminar, in dem die Beteiligten ein intellektuelles Interesse verfolgen, also in Max Webers Worten darauf aus sind, „das kontemplative Erdreich zu lockern“. Er ist eine Konfliktarena, in der Parteien Positionen, die sie auch in öffentlichen Auseinandersetzungen beziehen, im Rahmen von Deliberation vertreten und verteidigen wollen.¹⁰ Allerdings unterwirft sich, wer sich auf Deliberation einlässt, dem Ethos des Diskurses. Dieses Ethos verlangt, dass die Beteiligten sich als gleichberechtigte Partner im Dialog anerkennen. Es legt die streitenden Parteien darauf fest, in einer symmetrischen, im Prinzip machtfreien sozialen Interaktion ihre Position zu begründen, Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu entkräften, die Gründe der Gegenseite für deren Position anzuhören und einer Prüfung zu unterziehen usw. Deliberative Verfahren bringen Interessen keineswegs zum Verschwinden, aber sie stellen Distanz zu ihnen her, indem sie eine Orientierung an der „Sache“ des Streitgegenstands auferlegen. Die streitenden Parteien verfolgen Interessen, diese sind aber im sozialen Binnenraum der Argumentation zur Sache virtualisiert oder vorläufig eingeklammert; Interessen sind eben keine Argumente.

Der Diskurs in deliberativen Verfahren unterscheidet sich in Inhalt und Stil deutlich vom Schlagabtausch in den Arenen massenmedialer Kommunikation. Auch in diesen Arenen wird mit Ar-

¹⁰ Jedenfalls ist der Ethikrat, wenn er Politikberatung leisten soll, nur dann richtig zusammengesetzt, wenn er die in der Öffentlichkeit kontroversen Positionen hinreichend repräsentiert, was nicht voraussetzt, dass diese Positionen zahlenmäßig gleich vertreten sind.



gumenten operiert, weil das nach den Normen unserer politischen Kultur unerlässlich ist, um die Legitimität der eigenen Position zu reklamieren. Aber es wird kein Dialog eröffnet, in dem die Argumente wirklich zur Diskussion gestellt werden. Vielmehr werden strategisch günstige argumentative Pakete geschnürt, die im Verlautbarungsstil veröffentlicht werden, um ein diffuses Publikum zu beeindrucken und seine Unterstützung zu gewinnen. Von Argumenten der Gegenseite nimmt man meist nur insoweit Kenntnis, als man sie leicht widerlegen kann, die übrigen übergeht man kommentarlos (zur „Verlautbarung“ als Modus massenmedialer Kommunikation siehe Neidhardt 1994). Für eine derartige strategische Selektivität der Argumentation gibt es keinen Spielraum in deliberativen Verfahren. Diese verwickeln die Beteiligten in kontinuierliche und dynamische interaktive Begründungsdiskussionen, in denen unterschlagene Gründe und Einwände gewissermaßen physisch im Raum sind, weil sie von der anwesenden Gegenpartei aufgebracht werden.

Ebenso wenig ist in deliberativen Verfahren Platz für persönliche Anwürfe oder Unterstellungen, mit denen in massenmedialen Auseinandersetzungen nicht selten versucht wird, Gegner der eigenen Position zu desavouieren. In der Öffentlichkeit kann man ungestraft behaupten, diejenigen Mitglieder des NER, die für eine Freigabe der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen eintreten, seien vor den Interessen der Industrie in die Knie gegangen. Im Binnenraum des NER wäre eine solche Behauptung ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit gewesen und hätte Missbilligung bei allen Beteiligten hervorgerufen. Das Ethos des Diskurses fordert, dass die Beteiligten einander Argumentationsintegrität zugestehen, also sich wechselseitig Kompetenz und Authentizität zuschreiben, und den Gegner an vorgebrachten Argumenten messen und nicht an vermuteten Motiven oder Hintergedanken. Im NER war das Ethos des Diskurses selbstverständliche Norm. Persönliche Vorbehalte und Vorurteile waren kein Thema. Im Übrigen wurden sie, sofern es sie gab, bedeutungslos, weil durch die Interaktion über einen langen Zeitraum hinweg Vertrautheit und Vertrauen aufgebaut wurden. Die Mitglieder des NER nahmen sich wechselseitig durchaus als Vertreter von Interessen wahr, Interessen von Forschern, Patienten, Behinderten, Behindertenverbänden, Kirchen usw. Aber sie stimmten darin überein, dass die Interessen im Lichte moralischer Gründe geprüft und gerechtfertigt werden müssen und dass niemand die Moral seinen Interessen unterordnet. In einem solchen Kontext ist auch kein Raum für Parteipolitik im üblichen Sinne. Tatsächlich brachten selbst diejenigen Mitglieder, die politische Parteien vertraten, niemals irgendwelche parteipolitischen Erwägungen und Argumente in die Beratungen ein.

Die Einbindung in das deliberative Verfahren des NER zwang zur Zurückhaltung, wenn sich die Mitglieder, was bei vielen der Fall war, auch in Arenen außerhalb des Rats in den öffentlichen Streit um bioethische Fragen einmischten. Man kann schlecht Gegnern im Diskurs persönliche Integrität bescheinigen und ihnen diese in den Massenmedien wieder absprechen. Außerdem



verbietet es sich, Vorgänge, die dem Innenbereich der Deliberation zugehören, außerhalb als Mittel der politischen Auseinandersetzung zu benutzen.¹¹

4. Rationaler Dissens im Nationalen Ethikrat

In wichtigen bioethischen Streitfragen wurde im NER kein Konsens erzielt. Soll man Embryonen, die zum Zwecke der Fortpflanzung erzeugt wurden, danach auswählen dürfen, ob sie mit Genen belastet sind, die Krankheit oder Behinderung auslösen können? Soll man menschliche Embryonen „verbrauchen“, also zerstören dürfen, um Stammzelllinien für die Forschung herzustellen, wenn diese nicht zuletzt Heilungschancen für schwer kranke Patienten eröffnen könnte? Sollen unheilbar kranke Menschen andere ermächtigen dürfen, sie zu töten, um sie von schwerem Leiden zu erlösen? Über diese Fragen war man sich zu Beginn der Deliberation uneinig, und man war sich am Ende uneinig.¹² Folgt daraus, dass die Deliberation nichts gebracht hat und man sie sich ebenso gut hätte sparen können?

Die Deliberation hat den Konflikt zwischen den Beteiligten nicht gelöst, aber sie hat ihn gewissermaßen in ein anderes Licht getaucht. Sie macht deutlich, dass der Konflikt auf rationalem Dissens beruht. Rational ist der Dissens zum einen, weil er zwischen Parteien besteht, die einander zubilligen, dass sie einen moralischen Standpunkt einnehmen, also ihre Position als eine moralisch begründete vertreten und verteidigen. Zum anderen ist der Dissens rational, weil er sich am Ende eines diskursiven Argumentationsprozesses einstellt, in dem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass alle verfügbaren moralischen Argumente und Gründe vorgebracht und berücksichtigt worden sind. Wenn man sich unter diesen Bedingungen nicht einigen kann, folgt daraus zweierlei:

Es folgt erstens, dass es in den bioethischen Streitfragen moralische Gründe, die alle überzeugen und die den Konflikt lösen, entweder nicht gibt oder sie jedenfalls von den an der Deliberation Beteiligten nicht gefunden worden sind. Zweitens folgt daraus, dass man den Konflikt nicht mehr plausibel als einen Zusammenstoß der Guten mit den Bösen stilisieren kann. Hier stehen nicht Menschen, die moralische Grundsätze hochhalten, anderen gegenüber, die diese Grundsätze mit Füßen treten. Die Deliberation führt vor Augen, dass die Konfliktparteien sich nicht einigen können, obwohl sie einander zugestehen, moralisch guten Willens zu sein, und obwohl sie sich auf einen Begründungsdiskurs eingelassen haben. Das Bewusstsein davon sollte geeignet sein, die Heftigkeit der Konfrontation zwischen den Konfliktparteien abzusenken und so den bioethischen Streit zu zivilisieren, ohne ihn zu lösen.

¹¹ Die Grenze zwischen innen und außen dichtzuhalten, fiel vor allem im Umgang mit neugierigen Journalisten offenbar nicht leicht. Eine für das Klima im NER kritische Situation entstand, als der Stand vertraulicher Beratungen zu einer kontroversen Stellungnahme an die Presse „verraten“ wurde. Es gab erhebliche Empörung unter den Mitgliedern. Trotzdem setzten sich Vorschläge, eine Aufklärung zu erzwingen, nicht durch. Dieser Takt bewährte sich; vergleichbare Probleme traten nicht wieder auf.

¹² Was sich in Sondervoten bzw. gespaltenen Stellungnahmen zu diesen Problemkreisen niederschlug.



Wenn man einen rationalen Dissens erreicht hat, kann man diejenigen, die Wertungen nicht teilen, die man selbst für moralisch geboten hält, nicht mehr einfach als delinquent abqualifizieren, also als gewissenlos oder kriminell oder krank oder inkompetent (nicht bei Verstand) etikettieren. Solche Einordnungen setzen Normenkonsens in der Gesellschaft voraus. Und sie bekräftigen die Geltung des Konsenses, indem sie Abweichler aus der moralischen Gemeinschaft ausschließen oder an deren Rand drängen. In den bioethischen Konflikten laufen sie ins Leere, weil der Normenkonsens fehlt. Das mag man in der Hitze öffentlicher Kampagnen ignorieren können – was erkennbar der Fall ist, wenn man beispielsweise behauptet, die Befürwortung der Abtreibung laufe auf die Billigung von „Massenmord“ hinaus. Im NER gab es weder in den Verhandlungen noch in den Stellungnahmen Beispiele für Kritiken, die den Gegner ausgrenzten. Es war klar, dass aus den unüberbrückbaren Differenzen bei der Bewertung der Abtreibung und anderer bioethischer Streitfragen nicht der Schluss zu ziehen ist, dass sich einige Mitglieder ins Abseits außerhalb der moralischen Gemeinschaft manövriert haben, sondern dass moralischer Dissens innerhalb dieser Gemeinschaft besteht.

Die Ausgrenzung von Gegnern war in den Verhandlungen des NER auch deshalb keine Option, weil der Weg zum rationalen Dissens regelmäßig über eine Bekräftigung des Konsenses über grundlegende moralische und verfassungsrechtliche Werte und Normen der Gesellschaft führte. Die Konfliktparteien bekannten sich gemeinsam und ausdrücklich zu den Menschenrechten, zum Respekt vor der Selbstbestimmung, zur Achtung der Menschenwürde, zur Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und zur Verpflichtung, anderen oder der Gemeinschaft nicht zu schaden, als Prinzipien der moralischen Bewertung. Konsens herrschte auch darüber, dass das Lebensrecht von Menschen mit Behinderung und von Patienten im Koma unantastbar ist, sowie darüber, dass menschliche Embryonen einen anderen moralischen Status haben als etwa tierische Embryonen oder menschliche Körperzellen.¹³ Der Dissens in der Bioethik betrifft nicht die Geltung dieser Normen, er betrifft die Voraussetzungen und die Reichweite ihrer Anwendung in konkreten Fällen, insbesondere die Frage, wie zwischen ihnen abgewogen werden muss, wenn sie kollidieren. So stand bei der Beurteilung von Entscheidungen am Lebensende im NER nicht zur Diskussion, das Verbot der Tötung auf Verlangen ersatzlos zu streichen und die Verfügung über das eigene Leben bedingungslos der Selbstbestimmung zu überantworten. Es ging allein darum, ob man für den Fall unheilbarer Krankheit und schweren Leidens Ausnahmen von dem Verbot zulassen darf. Bei der Stammzellforschung war im NER unbestritten, dass man menschliche Embryonen nicht für die Forschung aufopfern darf, wenn sie den moralischen Status von Menschen haben und Träger der Rechte der Person sind. Es war auch klar, dass Letzteres davon abhängt, ob Embryonen faktisch und normativ unter die Kategorie „Mensch“ fallen. Erst

¹³ Die bioethischen Konflikte belegen insoweit Georg Simmels (1984 [1908]) These, dass Streit zur sozialen Integration beitragen kann, weil er die Werte hervorkehrt, um die es allen Konfliktparteien geht (wenn auch möglicherweise in Konkurrenz miteinander) und die allseits als fraglos vorausgesetzt werden. Konflikte können wie ein Rechtsstreit unerbittlich sein, sind aber wie dieser „von der strengen Einheit gemeinsamer Normen und Bedingtheiten umgeben“ (S. 307).



an dieser Stelle gab es Dissens. Dieser Dissens fächerte sich wiederum auf in die empirische Frage, ob man bei einem Embryo vor seiner Einnistung und dem für die embryonale Entwicklung notwendigen Hinzutreten der mütterlichen Faktoren schon von einem „potenziellen Menschen“ sprechen kann, und in die normative Frage, ob potenziellen Menschen derselbe moralische Status zukommt wie aktuellen Menschen.

Die Tatsache, dass bei den bioethischen Fragen nicht über die moralischen Prinzipien selbst gestritten wird, sondern über deren Abwägung im Kollisionsfall und über Prämissen ihrer Anwendung, belegt, dass es sich um einen Konflikt in einem moralischen Raum weitgehend geteilter Normen und Werte handelt. Das dürfte die Gefahr verringern, dass der Konflikt zu einem Streit ums Ganze eskaliert. Allerdings ist nicht garantiert, dass solcher Streit milder ausfällt. Welchem moralischen Prinzip im Kollisionsfall der Vorrang gebührt, ist ebenfalls oft eine Frage moralischer (Meta-)Prinzipien und nicht nur eine Sache von Präferenzen oder politischen Zielen. Und über die kategoriale Frage „Wer zählt als Mensch?“ sind einige der heftigsten moralischen Kämpfe der Geschichte ausgefochten worden, wie die um die Anerkennung der Rechte von Frauen, Kindern, Sklaven und Fremden.¹⁴

Der rationale Dissens im NER zeigt, dass in bioethischen Streitfragen wohlerrungene Urteile, die im Lichte der einschlägigen moralischen Argumente und Gründe getroffen werden, nicht konvergieren müssen. Es gibt bei diesen Fragen offenbar nicht nur eines, sondern mehrere „Überlegungsgleichgewichte“ (Rawls 1979, S. 66), auf die ein moralischer Diskurs zulaufen kann. Die verschiedenen Gleichgewichte bilden so etwas wie mögliche Attraktoren für die fluktuierende Deliberation, und ebenso wie bei selbstorganisierenden Systemen können geringe Unterschiede in den Randbedingungen oder Prämissen darüber entscheiden, in welchen Attraktor das System fällt. Es stehen unterschiedliche Lösungen im Raum, die sich allenfalls noch im öffentlichen Streit eindeutig als moralisch richtig oder falsch einordnen und gegeneinander ausspielen lassen. Im Diskurs lässt sich solche Eindeutigkeit nicht herstellen; man kann in ihm nur konstatieren, dass auf die bioethischen Streitfragen unterschiedliche moralische Antworten gegeben werden. Es liegt moralischer Pluralismus vor.

Der NER tat sich allerdings schwer mit diesem Ergebnis. Er hat den moralischen Pluralismus in seinen gespaltenen Stellungnahmen dokumentiert und gewissermaßen als beobachtbare Tatsache vorgeführt, aber er hat ihn nicht als Ergebnis seiner Beratungen anerkannt. Jedenfalls findet sich in seinen an die Öffentlichkeit gerichteten Stellungnahmen weder die „Botschaft“, dass es in bestimmten bioethischen Streitfragen nicht nur eine, sondern mehrere moralisch begründete Antworten gibt, noch eine Aussage dazu, was diese Vielfalt für die ethische Bewertung bedeutet.

¹⁴ Es erscheint fraglich, ob man in Gesellschaften, in denen die universale Geltung der Menschenrechte zum gesicherten Bestand der Werteordnung gehört, den Konflikt um den Status des Embryos auf eine Ebene mit diesen Anerkennungskämpfen stellen kann. Tatsächlich ist dieser Konflikt zwar bisweilen heftig, aber sehr begrenzt. Dasselbe dürfte für neue kategoriale Konfliktzonen gelten, die durch Streit darüber eröffnet werden könnten, ob schwerstbehinderte Neugeborene, die absehbar keine kognitiven, emotionalen oder kommunikativen Fähigkeiten entwickeln werden, getötet werden dürfen oder ob höhere Tiere, weil sie leidensfähige Lebewesen sind, als Träger von Rechten definiert werden sollten.



Die Ursachen für diese Enthaltensamkeit dürften teils in einem besonderen Verständnis des Mandats des NER liegen, teils in einer durch die interne Konfliktkonstellation bedingten Tendenz zur Abwehr von Reflexivität.

5. Das Mandat der Politikberatung: Entscheidungsorientierung jenseits von moralischem Dissens

Der NER hat sich in seiner Praxis als eine Instanz der Politikberatung betätigt und nicht als ein Forum der Selbstaufklärung der Gesellschaft über den Zustand und die Ressourcen der in ihr geltenden Moral. Er sah dem Gründungsbeschluss gemäß seine Aufgabe vor allem darin, ethische Bewertungen zu liefern, die zielführend für eine Entscheidung der bioethischen Streitfragen sind. Nach diesem Verständnis war es nicht notwendig, sich ausführlich mit dem Dissens über moralische Gründe zu befassen, wenn es darauf für die Entscheidung letztlich nicht ankommt. Es genügte, dass sich jeweils hinreichende Gründe fanden, die eine Empfehlung trugen.

Im NER wurden in aller Regel moralische Gründe kumuliert. So haben diejenigen Mitglieder, die jede Verwendung menschlicher Embryonen für andere Zwecke als die Fortpflanzung schon für sich genommen als absolut unerlaubt einstufen, zusätzlich geltend gemacht, dass eine solche Verwendung auch wegen ihrer schädlichen Folgen unverantwortbar sei. Bei der Präimplantationsdiagnostik wurden etwa negative Auswirkungen auf das Kindeswohl, auf den Respekt vor Menschen mit Behinderungen und auf das Menschenbild angeführt, beim Forschungsklonen u.a. die Instrumentalisierung von Frauen für die Gewinnung von Eizellen und die Gefahr eines Dammbrochs hin zum reproduktiven Klonen, bei den Entscheidungen am Lebensende das Entstehen sozialen Drucks, der Freiwilligkeit ausschließt (NER 2001, 2004, 2006a). Mit den Folgeargumenten wird, juristischer Pragmatik entsprechend, hilfsweise eine weitere Begründungsebene eingezogen, auf der man sich ungeachtet des nicht auszuräumenden Dissenses über einen kategorischen Embryonenschutz eigentlich verständigen können müsste, weil man sich wieder auf gemeinsamen moralischen Boden begibt. Dass man für die Folgen seines Handelns einzustehen hat, ist ein selbstverständliches Prinzip von Moral und Recht in liberalen Gesellschaften. Daher können Handlungen, selbst wenn sie per se nicht verwerflich sind, gleichwohl unerlaubt sein, wenn sie dazu führen, dass andere in ihren Rechten verletzt oder wichtige Gemeinschaftsgüter geschädigt werden. Tatsächlich hat man sich zwar im NER auch auf dieser Begründungsebene oft nicht einigen können. Das war dann aber nicht mehr ein Dissens über genuin moralische Fragen, sondern zunächst einmal ein Dissens über empirische Fakten: Können die behaupteten schädlichen Auswirkungen eintreten? Sind sie wahrscheinlich? Können sie auf andere Weise verhindert werden als durch ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik? Erst sekundär traten dann auch wieder Wertungsdifferenzen auf, etwa bei der Frage, wie zu entscheiden ist, wenn die empirischen Probleme nicht zu klären sind. Auch bei einem Dissens darüber, wie man mit Risiko und Ungewissheit umgehen soll, mag man von einem moralischen Dissens sprechen können. Dieser ist aber sicher weniger geeignet, unversöhnliche Konfliktfron-



ten zu erzeugen, als der Dissens über den Personenstatus, also die Menschenwürde und das Lebensrecht menschlicher Embryonen.

In der Debatte des NER über reproduktives Klonen wurde der Dissens über moralische Grundsatzfragen dadurch verdeckt, dass man sich gewissermaßen auf dem kleinsten gemeinsamen moralischen Nenner auf ein Verbot verständigt hat. In der Stellungnahme dazu werden elf Argumente aufgelistet, die für ein solches Verbot sprechen können (NER 2004, S. 39f.). Wie die anschließende Darstellung der Diskussion im NER belegt, waren jedoch nahezu alle Argumente umstritten. Unstrittig war einzig, dass reproduktives Klonen deshalb unzulässig ist, weil es das Risiko von Gesundheitsschäden und Fehlbildungen für das dadurch erzeugte Kind in sich birgt und unerlaubte Menschenversuche voraussetzt. Diese Begründung ist anfällig für technischen Fortschritt und trägt nicht mehr, falls sich reproduktives Klonen, etwa im Tierversuch, als ebenso sicher erweisen sollte wie die In-vitro-Befruchtung. Der NER unterstreicht aber in seinem Votum, dass das Verbot unabhängig vom Stand der Technik gelten soll. Offenbar hat jedes Mitglied mindestens eines der übrigen umstrittenen Argumente für tragfähig gehalten. Das war hinreichend, um zu einer einhelligen Handlungsempfehlung zu gelangen, und erübrigte die Auseinandersetzung mit den tief greifenden Unsicherheiten und Differenzen, die bei der Suche nach den moralischen Gründen für das von allen intuitiv befürwortete Verbot zutage getreten waren. So blieb der Dissens darüber, ob reproduktives Klonen wirklich als eine der Menschenwürde widersprechende Instrumentalisierung des zukünftigen Kindes einzuordnen ist, undiskutiert. Ebenso wenig wurde erörtert, ob es moralisch relevant ist, dass reproduktives Klonen unseren gewohnten Vorstellungen und Erwartungen davon zuwiderläuft, wie Menschen sich fortpflanzen. Der NER hat sich an dieser Stelle, weil es für die Empfehlung nicht erforderlich war, die Auseinandersetzung mit dem Problem erspart, ob der menschlichen Natur moralischer Status zukommt und welche Freiheitsbeschränkungen zum Schutz dieses Status gerechtfertigt sind. Dieses Problem dürfte sich jedoch bei vielen bioethischen Streitfragen im Hintergrund geltend machen, und mit moralischem Dissens ist dabei sicher zu rechnen.¹⁵

Beim Forschungsklonen (auch „therapeutisches“ Klonen genannt) wurde der Dissens über Moral auf andere Weise aus dem Fokus gerückt. Die Mitglieder begründeten in der Stellungnahme zwar zunächst in drei getrennten Darstellungen ihre unterschiedlichen Positionen zur Frage, ob es moralisch vertretbar ist, einen Kernttransfer an menschlichen embryonalen Zellen vorzunehmen. Entsprechend plädierte eine Gruppe für ein striktes Verbot, eine andere für eine bedingte Zulassung und eine dritte für ein Verbot „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“. Alle Gruppen verständigten sich aber am Schluss etwas überraschend auf die lapidare gemeinsame Empfehlung, das Forschungsklonen „gegenwärtig nicht zuzulassen“ (ebd., S. 103). Diese Empfehlung war ein politischer Kompromiss, der den moralischen Dissens von der öffentlichen Agenda des NER

¹⁵ Spätestens bei der Frage, ob es moralische Grenzen für die Manipulation der eigenen Natur gibt, etwa bei der nicht medizinisch begründeten Verbesserung körperlicher Eigenschaften (Enhancement), muss man in diesem Punkt moralisch Farbe bekennen. Eine Stellungnahme zum Enhancement war im NER in Aussicht genommen; diese Aufgabe fällt jetzt dem Deutschen Ethikrat zu.



nahm. Der Kompromiss kam zustande, weil die Mitglieder von moralischer Argumentation zu Verhandlungen darüber wechselten, wie die Stellung des NER als Instanz der Politikberatung zu stärken sei. Zu diesem Zweck einigten sich alle auf eine Aussage, die den bioethischen Konflikt über das Forschungsklonen geräuschlos vertagt.¹⁶ Der Kompromiss war für diejenigen, die Experimente mit menschlichen Embryonen für moralisch grundsätzlich erlaubt halten, deshalb akzeptabel, weil auch sie zugestanden (wenngleich vielleicht nicht als moralisch geboten ansahen), dass solche Experimente nur gemacht werden sollten, sofern sie geeignet und erforderlich sind, um wichtige Forschungsziele zu erreichen; diese Bedingungen aber sind derzeit ohnehin nicht erfüllt. Die stärkere Konzession machten nach der Formulierung der Empfehlung diejenigen Mitglieder des NER, die Embryonenexperimente für moralisch grundsätzlich unerlaubt halten und deshalb bedingungslos ablehnen. Sie stimmten zu, dass das Verbot des Forschungsklonens als Moratorium definiert wird. Man kann allerdings kaum davon ausgehen, dass diese Gruppe sich tatsächlich an das damit ausgesendete Signal, dass das Verbot von Embryonenexperimenten unter Umständen auch zurückgenommen werden könnte, gebunden fühlen und eine Abwägung zwischen dem Embryonenschutz und der Heilung von Kranken zulassen würde, falls der „Ernstfall“ eintritt und therapeutisches Klonen ein geeignetes und notwendiges, mithin medizinisch indiziertes Mittel wird, um schwer kranken Patienten zu helfen. Die Gruppe wird vielmehr darauf gesetzt haben, dass sich dieser Ernstfall gar nicht einstellen wird.¹⁷

Durch politischen Kompromiss sind auch in der Stellungnahme zur Reichweite von Entscheidungen am Lebensende die gegensätzlichen moralischen Bewertungen an den Rand gedrängt worden. Es bestand Konsens unter den Mitgliedern des NER, dass es moralisch gerechtfertigt sein kann, wenn unheilbar erkrankte Patienten ihrem Leben ein Ende setzen, um schwerem Leiden zu entgehen. Dagegen gab es keinen Konsens darüber, ob solche Patienten andere, etwa Ärzte, ermächtigen dürfen, ihnen bei der Selbsttötung zu helfen oder sie auf Verlangen zu töten. Gleichwohl stimmten auch diejenigen, die eine solche Ermächtigung als eine grundsätzlich legitime Form der Selbstbestimmung am Lebensende ansahen, der Empfehlung zu, keine Ausnahmen vom Verbot der Tötung auf Verlangen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie gingen davon aus, dass ein Vorstoß in diese Richtung in der Bundesrepublik gegenwärtig politisch ohnehin chancenlos wäre, und verzichteten daher auf das gesinnungsethische Signal ihrer abweichenden moralischen Bewertung.¹⁸

6. Moralische Positionierung versus Reflexivität im Diskurs

¹⁶ Der Wille, sich auf eine gemeinsame Empfehlung zu einigen, wurde nicht zuletzt dadurch gefördert, dass einige dem NER nicht wohlgesonnene Presseorgane bereits darauf warteten, vermelden zu können, dass abermals nur eine gespaltene Stellungnahme zustande gekommen sei, um die Kompetenz und Legitimität des Gremiums in Frage zu stellen.

¹⁷ Sie könnte sich durch neuere wissenschaftliche Entwicklungen bestätigt sehen, die eine Herstellung pluripotenter Zellen durch die Reprogrammierung von Körperzellen als möglich erscheinen lassen.

¹⁸ Dieser Verzicht wurde zweifellos dadurch erleichtert, dass die Empfehlungen zugleich nahelegten, von einer Bestrafung abzusehen, wenn die Tötung auf Verlangen unheilbar kranker Patienten in einer Situation auswegloser Verzweiflung gewährt wird.



Der NER hat den moralischen Pluralismus, der in seinen Beratungen zu den bioethischen Streitfragen offenkundig geworden ist, zwar in seinen Stellungnahmen weitgehend ausgeblendet, aber in Diskussionen mehrfach zum Thema gemacht.¹⁹ Dabei wurde unterstrichen, dass moralischer Dissens nicht verbürgt, dass die von den Streitenden erhobenen moralischen Ansprüche gleichermaßen legitim sind und wechselseitig toleriert werden sollten. Es wurde auch betont, dass eine Relativierung moralischer Geltungsansprüche, bei der jeder nach seiner eigenen Moral selig werden darf, in unserer Kultur im Allgemeinen nur hingenommen wird, wenn es um Regeln des „guten Lebens“ geht, was beispielsweise für weite Bereiche der Sexualmoral gilt. Dagegen wird sie durchweg abgewehrt, sobald Regeln des Gerechten zur Disposition stehen, insbesondere der gebotene Respekt vor den Rechten anderer als Person. Es gibt kein Plädoyer für Toleranz, wenn jemand Folter oder Kinderschändung für moralisch vertretbar hält. Der Dissens im NER fällt aber weder klar in die eine noch in die andere Kategorie des Moralischen. Beim Streit um den Status menschlicher Embryonen betrifft er eine Frage, die der Anwendung von Regeln des Gerechten vorausliegt: Ist der menschliche Embryo Person und deshalb Träger von Rechten? In dieser Frage sind die moralischen Wertungen in der Gesellschaft im Fluss und fallen daher auch im NER auseinander. In der ersten Diskussion zu diesem Thema plädierte allerdings ein Kirchenvertreter dafür, den Dissens im NER nicht als Beleg für moralischen Pluralismus zu nehmen, sondern als Beleg dafür, dass man in einer schwierigen moralischen Frage (noch) keine endgültige Antwort gefunden habe und deshalb „epistemische Demut“ angebracht sei.

Die Debatten über moralischen Pluralismus und eine weitere Diskussion, in der über Prinzipien und Kriterien der Folgenverantwortung beraten wurde, zeigen, dass der NER durchaus in der Lage war, über Moral auf der Metaebene zu verhandeln, also sich mit dem Status und den Geltungsbedingungen moralischer Ansprüche auseinanderzusetzen. Solche reflexiven Moraldiskussionen blieben jedoch die Ausnahme. Und sie haben in den Beratungen zu den konkreten bioethischen Streitfragen und den Stellungnahmen dazu so gut wie keine Spuren hinterlassen. Der Grund dafür ist, dass die Mitglieder des NER selbst Parteien im bioethischen Streit und daher bestrebt waren, sich in diesem Streit moralisch klar zu positionieren.

Von vielen Mitgliedern des NER war schon vor ihrer Berufung bekannt, welche Position sie zu den bioethischen Streitfragen beziehen, und sie sind nicht zuletzt wegen dieser Positionierung berufen worden. Das gilt vor allem, aber keineswegs ausschließlich, für diejenigen, die als Vertreter organisierter bioethischer „Interessen“ (Behindertenverbände, Kirchen, Wissenschaftsförderung) in den NER entsandt worden sind. Einige Institutionen haben ihre Vorbehalte gegen eine Mitwirkung im NER erklärtermaßen nur zurückgestellt, weil sie hofften, dass ihre Positionen dort zum Tragen kommen können. Die moralische „Parteilichkeit“ der Mitglieder hat gewährleistet, dass die Deliberationen im NER eine Konfliktarena sind, die den öffentlichen Streit repräsentieren.

¹⁹ 2003 in einer nicht öffentlichen Sitzung und 2006 in einer öffentlichen Sitzung (vgl. NER 2006b).



tativ abbildet. Sie hat aber umgekehrt verhindert, dass das Potenzial des Diskurses, reflexive Distanz zu den eigenen Positionen zu schaffen, ausgeschöpft werden konnte. Vielmehr bestand im NER die Neigung, immer dann, wenn es argumentativ „gefährlich“ wurde, die gemeinsame Beratung, also die interaktive Prüfung von Argumenten und Gründen, zu beenden und stattdessen mit der Ausarbeitung getrennter Stellungnahmen zu beginnen, um die eigene Position „im Zusammenhang“ darzulegen. Gefährlich wurde es, wenn eingespielte moralische Begründungen ins Wanken gerieten oder unauflösbarer Dissens aufbrach, der eigentlich dazu genötigt hätte, in Diskussionen über die Geltungsbedingungen moralischer Ansprüche und über den möglichen Wandel solcher Ansprüche einzutreten.

Nun kann durch Reflexion auf verschiedenen Ebenen Distanz zu moralischen Geltungsansprüchen hergestellt werden, und nicht alle Ebenen sind für den Diskurs im NER relevant. Nicht relevant ist die philosophische Reflexion über die Geltungsgründe von Moral überhaupt. Der NER war, wie vergleichbare „Ethikkommissionen“, eine Instanz, in der Ethik angewandt und nicht begründet werden sollte. Für solche Anwendung geht man üblicherweise von den intuitiven Gewissheiten der Alltagsmoral aus und lässt die offenkundig unabschließbare Debatte darüber, ob und wie diese Gewissheiten ihrerseits begründet werden können, auf sich beruhen. Das ist kaum zu beanstanden und kein Defizit des Diskurses. Die Alltagsmoral hat Vorrang, weil jede philosophische Tieferlegung der Begründung sich daran messen lassen muss, ob sie diese Moral angemessen rekonstruieren kann (vgl. zum Vorrang der „common morality“ etwa Gert et al. 1997, S. 3). Im NER wurden allerdings nicht nur Grundlagenprobleme der Ethik ausgeblendet. Auch der Rückgriff auf Theorien mittlerer Reichweite, beispielsweise auf Systematisierungen der Intuitionen der Alltagsmoral, wurde als strittig oder überflüssig abgewiesen.²⁰ Als professionelle Analyse der Inhalte der Alltagsmoral wurde am ehesten noch die juristische akzeptiert, weil vorausgesetzt wurde, dass das Recht in seinen Grundentscheidungen die geltende Moral festschreibt und dass ethischer Dissens in der Gesellschaft sich in juristischen Kontroversen spiegelt.²¹

Ein relevantes Diskursdefizit liegt jedoch darin, dass sich die Mitglieder des NER nicht nur auf der Ebene der philosophischen Metaethik einer Reflexion im Diskurs entzogen, sondern auch bei Begründungsproblemen, Widersprüchen und Dissens, die bei der Anwendung der Ethik, also im Rekurs auf die von allen als Bezugspunkt akzeptierte Alltagsmoral auftraten. Offenkundig wollte man die Deutungshoheit über diese Probleme nicht aus der Hand geben und der Eigen- dynamik interaktiver Argumentation ausliefern.

²⁰ So wurde eine lehrbuchartige Darstellung von Prinzipien der medizinischen Ethik, die eigentlich unstrittig waren, aus dem Entwurf der Stellungnahme zu Biobanken gestrichen.

²¹ Dieser Ausgangspunkt machte die professionellen Moralphilosophen im NER tendenziell arbeitslos und räumte den Juristen eine Vorzugsstellung bei der Definition der zugrunde gelegten Wertungen ein. Die Tendenz, ethische Grundsatzdiskussionen durch (verfassungs)rechtliche Analysen zu ersetzen, wurde im NER oft beklagt, aber nicht wirklich korrigiert.



So wurde gleich zu Beginn der Beratungen des NER der Vorschlag abgeblockt, eine Bestandsaufnahme der Kontroverse über die embryonale Stammzellforschung in Form einer (gegebenenfalls zu ergänzenden) Übersicht über alle einschlägigen Argumente, Einwände und Gegeneinwände zur Diskussionsgrundlage zu machen. Der Versuch mutete den Mitgliedern des NER zu, ihre jeweiligen moralischen Positionen nicht nur zu vertreten, sondern sie auch zu beobachten sowie in eine vergleichende Analyse der Prämissen und (eingelöster oder nicht eingelöster) Begründungsansprüche der Positionen als Thema gemeinsamer Deliberation einzutreten. Auf eine solche Analyse haben die Mitglieder des NER sich nicht eingelassen. Stattdessen begannen die Beratungen damit, dass alle 25 Mitglieder ihre eigene moralische Position zur Stammzellforschung darlegten und begründeten. Dieses Vorgehen war vermutlich unvermeidlich, weil man sich nicht kannte und Vertrautheit miteinander und Vertrauen zueinander erst aufbauen musste. Es führte aber dazu, dass die Weichen für die geplante Stellungnahme sehr früh in Richtung getrennter Voten gestellt wurden. Allerdings spielt der NER den diskursiven Ertrag seiner Beratungen zu Unrecht herunter, wenn er erklärt, es sei darum gegangen, „die unterschiedlichen Positionen und die zu ihrer Begründung vorgebrachten Argumente transparent zu machen“ (NER 2001, S. 14). Keine Seite konnte bei der Erläuterung ihrer Position zu den Einseitigkeiten und Verzerrungen zurückkehren, die in massenmedialen Verlautbarungen zu bioethischen Streitfragen an der Tagesordnung sind. Alle einschlägigen moralischen Gründe waren in den Beratungen des NER präsent, und das schlug sich selbst in den getrennten Voten noch nieder. Jede Gruppe stand unter einem gewissen Druck, sich bei der Darstellung der eigenen Position mit den Gegenargumenten auseinanderzusetzen, die von anderen Gruppen vorgebracht wurden und die ja ebenfalls als Votum in der Stellungnahme enthalten waren. Aber die Auseinandersetzung wurde dem Dialog entzogen; eine gemeinsame Prüfung und Einschätzung der Argumente war nicht mehr vorgesehen. Man hatte daher auch die Option, auf Gegenargumente nicht einzugehen. Letztlich haben Gruppen ihre Positionen jeweils unter sich und gewissermaßen autonom formuliert und begründet. Gelegentlich wurde es geradezu als Einmischung empfunden, wenn man sich zu den Begründungsproblemen einer Gruppe äußerte, der man nicht angehörte.²²

Im NER ist eine Analyse von moralischem Dissens aus der Distanz der Beobachterperspektive nicht nur zu Beginn der Arbeit nicht erreicht worden. Auch bei den Beratungen zur Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende fand ein Textentwurf, der die ethische Bewertung mit einer Gegenüberstellung der unterschiedlichen Positionen samt ihren Prämissen, Beweiszielen und Begründungslasten einleiten sollte, keine Zustimmung. Eine gemeinsame Stellungnahme wäre an dieser Stelle gescheitert.

²² Mitunter wurde argumentativer Druck auch mit politischem Appell abgewehrt. So wurde denjenigen, die insistierten, dass es inkonsistent sei, den Embryo wie eine geborene Person zu schützen, aber gleichzeitig die Empfängnisverhütung durch Nidationshemmer zuzulassen und die faktische Fristenregelung bei der Abtreibung hinzunehmen, entgegengehalten, ob sie wirklich darauf bestehen wollten, den Gesamtkomplex der §§ 218ff. Strafgesetzbuch wieder zur Disposition zu stellen.



Die Mitglieder des NER waren in ihren moralischen Positionen befangen. Das hat ihre Bereitschaft begrenzt, im Diskurs von moralischer Kommunikation zur Kommunikation über Moral zu wechseln, also moralische Geltung in der Argumentation nicht als Ressource, sondern als Problem zu behandeln (vgl. zu diesem Übergang van den Daele 1997). Am Ende einer solchen Problematisierung hätten als gemeinsames Eingeständnis moralische Ratlosigkeit, Nichtentscheidbarkeit oder eben die abstrakt beschworene „epistemische Demut“ stehen können. Dazu ist es nicht gekommen – jedenfalls nicht bei der Abfassung der Stellungnahmen. Hier haben die Mitglieder sich eher von der gemeinsamen Argumentation und Textarbeit zurückgezogen und in getrennten Voten jeweils die eigene Position mit einer aus ihrer Sicht hinreichenden Begründung als moralische Gewissheit verteidigt.

Auf eine gemeinsame Prüfung moralischer Geltungsansprüche haben sich die Mitglieder selbst dann nur selten eingelassen, wenn sich diese Ansprüche auf die Verantwortung für die Folgen bezogen, ihnen also empirische Annahmen über andernfalls drohende Schäden zugrunde lagen. So haben in der Stellungnahme zur genetischen Diagnostik vor und während der Schwangerschaft die Vertreter der unterschiedlichen Positionen die Folgenargumente nur jeweils für sich dargestellt und bewertet (NER 2003, S. 88ff., 138ff.). In einen Diskurs darüber sind sie nicht eingestiegen; Textentwürfe, die auf eine gemeinsame Prüfung der Argumente zielten, waren nicht konsensfähig. Vielmehr behielt sich jede Gruppe die Einschätzungsprärogative für die Folgenbehauptungen vor, die sie zur Begründung ihrer moralischen Position in Anspruch nahm.²³ Dagegen enthält die Stellungnahme zu den Biobanken eine gemeinsame Diskussion und Abwägung von Argumenten zu den Risiken einer genetischen Diskriminierung oder Stigmatisierung. Der Diskurs über diese Argumente könnte zu dem Konsens beigetragen haben, den es beim Thema Biobanken in der Sache zwischen allen Beteiligten gab. Man kann aber auch den Verdacht hegen, dass diese einer gemeinsamen Darstellung zugestimmt haben, weil sie in der Sache einer Meinung waren. Für die letztere Deutung spricht die Stellungnahme zur Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende. Auch hier wurde eine Diskussion empirischer Befunde zu einigen gängigen Dammbuch-Argumenten und eine (vorsichtige) Bewertung dieser Argumente in den gemeinsamen Text aufgenommen (NER 2006a, S. 29ff.). Allerdings war der Diskurs bei der Behandlung der konkreten Frage, ob eine Tötung auf Verlangen ausnahmsweise vertretbar sein könnte, schon wieder am Ende. Da heißt es lapidar: „Einige sehen ... die Gefahr des Missbrauchs als zu gravierend an“ (ebd., S. 94f.). Auf die zu Beginn der Stellungnahme angeführten Argumente, die gegen einen drohenden Dammbuch sprechen, wird gar nicht mehr

²³ Dieser Vorbehalt wurde dadurch erleichtert, dass Befürchtungen hinsichtlich der in Zukunft möglicherweise drohenden Folgen durch empirische Prüfung allenfalls relativiert, kaum je aber eindeutig widerlegt werden können. Es kommt immer auch auf die Einschätzung von Risiken an. Daran hätte ein Diskurs über die Folgenargumente nichts geändert.



eingegangen. Das bleibt den „anderen“ überlassen: „Andere halten dagegen die Sorge vor negativen gesellschaftlichen Auswirkungen für unbegründet“ (ebd., S. 95).²⁴

In den Deliberationen des NER wurde die Diskursdynamik ausgebremst. Die Mitglieder trugen dafür Sorge, dass der Prozess des interaktiven Argumentierens aus ihrer Sicht nicht aus dem Ruder lief und Argumentationslagen erzeugte, die sich als „dritte“ (sprich: richterliche) Instanz gewissermaßen über die Positionen der Beteiligten erhoben und diese bewerteten. Dass dies verhindert wurde, mag zum Teil auch der Zeitnot zuzuschreiben sein, unter der die Beratungen des NER litten. Ferner wird dazu das Verfahren beigetragen haben, das sich im Gremium einspielte. Danach hatten nämlich weder der Vorstand noch der wissenschaftliche Stab des NER nennenswerte Spielräume zur Steuerung der Argumentation. Die Definitionsmacht lag bei den von den Mitgliedern gebildeten Arbeitsgruppen. Der Stab lieferte Zuarbeiten für jene Abschnitte der Stellungnahmen, die als gemeinsame Texte unstrittig waren, etwa die Darstellung der wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen oder der geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis. Mit Metaanalysen zu strittigen Fragen der moralischen Bewertung wurde er nicht betraut. Solche Analysen wurden allein von den Mitgliedern des NER in den einschlägigen Arbeitsgruppen vorgenommen – oder auch nicht.²⁵ Hauptgrund für die Begrenzung des Diskurses dürfte aber gewesen sein, dass die Mitglieder sich nicht darauf eingelassen haben, die moralischen Positionen, denen sie sich verpflichtet fühlten, im Diskurs einer Betrachtung und Bewertung gewissermaßen von außen auszusetzen. Im Ergebnis ist jedenfalls in den Stellungnahmen der moralische Dissens, der zwischen den Mitgliedern sichtbar geworden ist, einer gemeinsamen Beratung weitgehend entzogen worden. An diesem Punkt hat nicht der Diskurs Distanz zum moralischen Engagement hergestellt; eher hat umgekehrt das moralische Engagement die Reichweite des Diskurses kontrolliert.

7. Die „halbierte“ Anerkennung des moralischen Pluralismus

Die getrennten Voten im NER zeigen, dass es bei einigen zentralen bioethischen Streitfragen keinen Konsens über die moralische Bewertung gibt. Sie sind Ausdruck eines faktisch in der Gesellschaft bestehenden moralischen Pluralismus. Dieser Pluralismus wird jedoch in den Stellungnahmen des NER lediglich (für den Beobachter) erkennbar dokumentiert; er wird nicht (von den Mitgliedern) als legitime Vielfalt anerkannt. Die Aussage, dass zwischen den widerstreitenden moralischen Positionen nicht nach allgemein akzeptierten Maßstäben entschieden werden kann und diese daher gewissermaßen zur Wahl stehen, kommt in den gemeinsamen Texten nicht vor; in den getrennten Voten wird sie bisweilen ausdrücklich zurückgewiesen. So nehmen

²⁴ Letztlich kam es allerdings auf den Dissens über das Missbrauchsrisiko und also auch auf den Diskurs über die einschlägigen Argumente gar nicht an, weil die „anderen“ ebenfalls nicht für Ausnahmen von dem Verbot der Tötung auf Verlangen plädierten – mit Rücksicht auf die politische Diskussion, in der in Deutschland eine Assoziation mit den Euthanasie-Verbrechen des Naziregimes offenbar unausweichlich ist.

²⁵ In den Arbeitsgruppen war der wissenschaftliche Stab meist auf die Rolle des Protokollführens reduziert – was im Ergebnis eine dramatische Unterausnutzung der Analysekapazität der (einschließlich des Geschäftsführers) drei Wissenschaftler mit sich brachte.



die Mitglieder des NER, die sich gegen die Zulassung von Präimplantationsdiagnostik ausgesprochen haben, für ihre Position in Anspruch, dass diese sich „nicht auf eine von mehreren, pluralistisch nebeneinander stehenden ethischen Beurteilungsmöglichkeiten stützt, sondern auf das ‘ethische Minimum’, das im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat“ (NER 2003, S. 101).

Mit diesem Anspruch wird auf der Inhaltsebene die Toleranz widerrufen, die auf der Verfahrensebene praktiziert worden ist. Im Diskurs klammern die Beteiligten die Emphase ihres moralischen Engagements (vorläufig) ein. Sie lassen zu, dass alle Positionen – die der anderen ebenso wie ihre eigene – einer Prüfung *sine ira et studio* im Lichte moralischer Gründe unterzogen werden. Führt diese Prüfung zu rationalem Dissens, bleiben die widerstreitenden Positionen unversöhnt, aber nebeneinander bestehen. Im Diskurs müssen die Beteiligten diese Koexistenz der Positionen aushalten und einander trotz ihrer unvereinbaren moralischen Urteile als moralische Akteure respektieren. Die Regeln des Verfahrens erzwingen eine Praxis der Toleranz. Diese Toleranz ist jedoch aus nachvollziehbaren Gründen nicht als inhaltliche Aussage in die Stellungnahmen eingegangen. Das Bekenntnis zur Toleranz ist nämlich nicht eine neutrale Position im bioethischen Streit; es nimmt Partei für eine liberale Moral und erlegt denjenigen, die eine restriktive Regulierung für geboten halten, asymmetrisch Konzessionen auf.

Zu dieser Asymmetrie kommt es, weil in unserer Gesellschaft individuelle Freiheitsrechte, vor allem Selbstbestimmung, im Zentrum der Werteordnung stehen. Es gilt die Regel: *in dubio pro libertate*. Nicht die Freiheit ist begründungsbedürftig, sondern die Beschränkung der Freiheit. Diese Beweislastverteilung wirkt auch gegen moralische Ansprüche. Zwar ist unstrittig, dass man sich nicht unter Berufung auf Selbstbestimmung von moralischen Pflichten dispensieren kann.²⁶ Das gilt aber nur, wenn die moralischen Pflichten selbst unstrittig sind. In der Bioethik wird jedoch über das Bestehen und die Reichweite dieser Pflichten gestritten. Welche Schranken die Moral der Selbstbestimmung setzen soll, wird in der Gesellschaft gegenwärtig ausgehandelt. In dieser Situation schlägt es tendenziell schon zugunsten von Freiheit aus, wenn man die Unklarheiten und Unentschiedenheiten des moralischen Urteils hervorkehrt. Wer der Selbstbestimmung Grenzen setzen will, wird daher so eindeutig wie möglich Position beziehen und jedes moralische „Wackeln“ zu vermeiden suchen. Man wackelt aber bereits, wenn man die Bereitschaft zu Toleranz signalisiert. Wer Toleranz übt, gibt zwar nicht die eigene moralische Überzeugung preis. Mit Toleranz respektiert man die Person des anderen, nicht den Inhalt seiner Überzeugungen; jedenfalls ist Toleranz nur dann eine moralische Tat und nicht ein Gratisakt, wenn man akzeptiert, dass andere eine Position beziehen, die man ablehnt. Wer Toleranz an den Tag legt, räumt aber ein, dass es Alternativen zu seiner eigenen Position gibt, die er zwar selbst nicht wählen würde, mit denen er aber leben kann, wenn andere sie wählen. Schon dieses Zugeständnis arbeitet einer liberalen Moral in die Hände. Es nimmt den gesamtgesellschaft-

²⁶ Das Grundgesetz stellt dies in Art. 2 Absatz 1 durch den Hinweis klar, dass Handlungsfreiheit nur unter Beachtung der Rechte anderer und in den Grenzen des Sittengesetzes besteht.



lichen Geltungsanspruch der eigenen Moral zurück und leistet der Anerkennung von moralischem Dissens als legitimem Pluralismus Vorschub. Legitimität der Vielfalt moralischer Positionen ist aber alles, was man von liberaler Seite braucht, um den Vorrang der Freiheit geltend zu machen. Daher ist Toleranz vielleicht eine angemessene Meta-Moral bei moralischem Dissens (siehe Schöne-Seifert in NER 2006b, S. 8; vgl. auch das Zitat oben Fußnote 2). Sie ist aber zugleich auch die Gewinnstrategie einer liberalen Position. Ähnliches gilt für das Argument, dass es nicht Mandat des weltanschaulich neutralen Verfassungsstaates sein könne, moralische Fragen, die in der Gesellschaft unentschieden sind, durch Gesetzgebung zu entscheiden. Die Nichtentscheidung ist ebenfalls eine Entscheidung – zugunsten einer liberalen Moral, nach der jeder seinen eigenen individuellen Überzeugungen gemäß leben darf.²⁷

Im NER haben diejenigen Mitglieder, die bei den bioethischen Streitfragen Einschränkungen der Selbstbestimmung für moralisch geboten hielten, die Zumutung von Toleranz abgewehrt, indem sie ihre Position hoch und unangreifbar an dem in der Verfassung festgeschriebenen, jeder Abwägung entzogenen Wert der Menschenwürde verankert und auf diese Weise mit moralischem Alleinvertretungsanspruch ausgestattet haben („ethisches Minimum“). Dann kann man den moralischen Dissens im NER nicht als Ausdruck eines legitimen Pluralismus anerkennen. Die Vertreter einer liberalen Moral erheben ihrerseits Alleinvertretungsansprüche, wenn sie geltend machen, dass es in modernen Verfassungsstaaten bei moralischem Dissens keine Alternative zum Vorrang der Selbstbestimmung und zum Toleranzgebot geben könne.

Jenseits dieser konkurrierenden Alleinvertretungsansprüche in Bezug auf die Inhalte von Moral herrschte im NER jedoch Konsens darüber, wie mit dem unauflösbaren Dissens zu verfahren ist. Es stand außer Frage, dass es dem demokratischen Gesetzgeber obliegt, eine kollektiv verbindliche Entscheidung herbeizuführen. Mit diesem Konsens wurde die Vielfalt der im NER vertretenen moralischen Positionen schließlich doch von allen Mitgliedern zumindest implizit als legitimer Pluralismus anerkannt. Der Konsens besagt, dass darüber abgestimmt werden darf, welche Moral in rechtliche Regulierung übersetzt werden soll. Über das Ergebnis der Abstimmung aber entscheidet nicht wiederum die Moral, sondern die Mehrheit. Die aber kann im Prinzip ebenso bei der einen wie bei der anderen Position liegen, und sie kann wechseln. Daher akzeptiert man, wenn man den moralischen Konflikt demokratischen Verfahren überantwortet, dass die konkur-

²⁷ Die Anerkennung eines moralischen Pluralismus, das Toleranzgebot und ein Plädoyer für weltanschauliche Zurückhaltung des Gesetzgebers spielen erwartungsgemäß eine zentrale Rolle in der Argumentation derjenigen Mitglieder des NER, die für eine kontrollierte Zulassung der Präimplantationsdiagnostik eintraten (NER 2003, S. 146f.). Allerdings gibt es in den bioethischen Konflikten auch Asymmetrien, die sich zuungunsten von Freiheit auswirken. So ist die Erwartung, die auch der Einsetzung des NER zugrunde lag, dass die Beachtung moralischer Regeln der ungehemmten Anwendung der modernen Biotechniken auf den Menschen Einhalt gebieten werde. Aus dieser Perspektive erscheint aber nur restriktive Moral als wirklich moralisch; die Warnung vor zu laxen moralischen Standards gehört deshalb zur üblichen Rhetorik in Ethikkommissionen. Und man setzt sich leicht dem Verdacht aus, es mit der Moral nicht so genau zu nehmen, wenn man, etwa unter Verweis auf den Wert der Forschungsfreiheit oder die Achtung vor Selbstbestimmung, moralisch für die Anwendung der Biotechniken plädiert. Trotzdem bleibt es dabei, dass in liberalen Gesellschaften strukturell in die Defensive gerät, wer dem Anspruch auf Selbstbestimmung moralische Ansprüche entgegensetzt – wenn die Geltung dieser Ansprüche unklar oder unentschieden ist.



rierenden moralischen Ansprüche als Optionen oder Alternativen behandelt werden, die gleichberechtigt zur Wahl stehen. Und man signalisiert, dass die Entscheidung auch dann legitim ist, wenn sie gegen die eigene Moral ausgeht: Demokratie schlägt Moral.

Dieses Signal bricht dem moralischen Dissens gewissermaßen die fundamentalistische Spitze ab. Es verschiebt den unteilbaren Wertkonflikt über moralische Geltung zu einem teilbaren Interessenkonflikt über politische Macht. Wer die Mehrheit hat, hat nicht deshalb auch schon Recht, er hat lediglich die meisten Stimmen auf seine Seite ziehen können. Das aber ist eine Frage der Macht, nicht der Moral. Die Überführung von moralischem Dissens in demokratische Verfahren verlangt von den Konfliktparteien nicht, von der Überzeugung abzurücken, dass ihre eigene Position die moralisch richtige ist. Aber sie verlangt die Bereitschaft, den Kampf um die gesellschaftliche Durchsetzung ihrer Moral als Kampf um politische Macht zu führen. Das ist offenbar kein einfaches Zugeständnis. Im NER wurde das Mandat des demokratischen Gesetzgebers, den moralischen Konflikt zu entscheiden, zwar einhellig und vorbehaltlos akzeptiert. Aber jede Konfliktpartei häufte moralische und verfassungsrechtliche Argumente an, die nahelegen, dass eigentlich nur eine ganz bestimmte Entscheidung in Frage kommt, nämlich die, durch welche die jeweils eigene moralische Position als gesellschaftliche Regel in Kraft gesetzt wird. Man kann darin den Versuch sehen, die formale Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers moralisch gewissermaßen wieder einzufangen und die Definition des moralischen Dissenses als legitime, demokratisch zur Wahl stehende Vielfalt rückgängig zu machen. Das läuft auf eine „halbierte“ Anerkennung des moralischen Pluralismus hinaus. Mehr ist vielleicht im Diskurs nicht zu erreichen.

8. Ausblick

Ist die deliberative Arena des NER ein Modell dafür, wie bei moralischem Dissens in der Bevölkerung soziale Integration befördert werden kann? Ist Diskurs ein Mittel der Wahl, unteilbare Konflikte einzuhegen und zu entzünden? Man wird dies nur bedingt bejahen können. Zum einen sind die im NER behandelten bioethischen Konflikte gesamtgesellschaftlich eher marginal. Sie mobilisieren wenige Menschen – jedenfalls solange die Abtreibung nicht auf die Agenda gerät. Das kann ganz anders sein, wenn moralische Konflikte mit dem Kampf um Anerkennung relevanter religiöser oder ethnischer Minderheiten konvergieren. Zum anderen gewährleisten im Fall des NER schon der Gründungsakt und das Berufungsverfahren, dass die Mitglieder hinreichende Motive für den Eintritt in einen Diskurs mitbringen und bereit sind, sich demokratischer Mehrheitsentscheidung zu beugen. Diese Voraussetzungen sind aber bei moralischen Konflikten keineswegs immer gegeben. Wahre Fundamentalisten werden es vielleicht überhaupt ablehnen, sich an Deliberationen zu beteiligen. Und es ist nicht völlig auszuschließen, dass sie zum „Gewaltrecht des Guten“ (Bloch 1969 [1922], S. 212) greifen, wenn sie bei der Entscheidung unterliegen. Unterhalb dieser Konfliktschwelle wird man jedoch von deliberativen Verfahren, sofern die Konfliktparteien sich in sie einbinden lassen, friedensstiftende Effekte auch bei unteilbaren Konflikten erwarten können. Die Verfahren tragen dazu bei, solche Konflikte doch irgendwie zu



‘zerhacken’; sie verringern so die Gefahr, dass die Konflikte zu einem Kampf ums Ganze eskalieren.

Deliberationen sichern, indem sie ein Ethos des Diskurses durchsetzen, dass die Konfliktparteien einander mit Respekt begegnen und sich als Gleiche anerkennen. Und sie erzwingen wechselseitige Perspektivenübernahme in der Auseinandersetzung über strittige Positionen. Sie etablieren damit, solange sie dauern, eine Praxis der Toleranz im Umgang mit moralischem Dissens und dies auch dann, wenn der Dissens sich am Ende als unauflösbar erweist. Die Einübung in solche Praxis ist geeignet, unteilbare Konflikte symbolisch zu entladen. Darüber hinaus kann der Diskurs den Konflikt dadurch herunterstufen, dass er den Beteiligten nicht nur ihren Dissens über den Streitgegenstand vor Augen führt, sondern auch ihren Konsens über andere normative Ansprüche und Werte. Im Diskurs wird deutlich, dass die Konfliktparteien nicht in jeder Hinsicht in getrennten moralischen Welten leben, sondern viele ihrer Wertprämissen teilen.

In deliberativen Verfahren können die Konfliktparteien, das zeigt die Praxis des NER, von Argumentation auf Verhandlung umstellen und zu Kompromissen finden, mit denen die Unvereinbarkeit der moralischen Ansprüche zwar nicht zum Verschwinden gebracht, aber doch aus dem Fokus der Auseinandersetzung gerückt wird. Das Konfliktvermittlungspotenzial deliberativer Verfahren liegt eben nicht nur darin, dass die Parteien in ihnen die Kraft des besseren Arguments zum Zuge kommen lassen, statt den Gegner durch Anreize (Versprechen oder Drohung) in die gewünschte Richtung zu drängen. Es liegt auch darin, dass die Parteien zu Mechanismen des Interessenabgleichs zurückkehren können, wenn der Diskurs zu rationalem Dissens führt, das weitere Bestehen auf Argumenten also nur die Spaltung bekräftigen würde.²⁸ Es können Kompromisse ausgehandelt werden, in denen sich die Beteiligten für bestimmte Aspekte des Konflikts auf einen in aller Regel als vorläufig verstandenen *modus vivendi* des Umgangs mit ihrem nach wie vor unauflösbaren moralischen Dissens einigen. Das setzt freilich die Bereitschaft der Beteiligten voraus, den Absolutismus ihrer Geltungsansprüche zurückzustellen und den moralischen Konflikt wie einen Interessenkonflikt zu behandeln. Diese Leistung wird ihnen allerdings auch abverlangt, wenn sie in der Deliberation im Dissens hängen bleiben und den Konflikt zur Entscheidung an die Politik weiterreichen.

Zu akzeptieren, dass die Politik entscheidet, ist keine kleine Leistung im moralischen Konflikt. Denn es ist absehbar, dass die Mehrheit, wenn es zur Entscheidung kommt, die moralischen Ansprüche der Minderheit zurückweisen wird. Das gilt selbst dann, wenn die Mehrheit den moralischen Dissens als legitimen Pluralismus anerkennt und Toleranz zur Norm erhebt. Dann wird den Unterlegenen zwar zugestanden, dass sie im Binnenbereich ihrer privaten Lebensführung eigenen moralischen (oder religiösen) Ansprüchen anhängen dürfen; im Gegenzug wird ihnen

²⁸ Die Verflechtung und das Hin und Her zwischen Verhandeln und Argumentieren wird daher auch regelmäßig in empirischen Untersuchungen zu realen deliberativen Prozessen gefunden. Vgl. Holzinger (2001) sowie Döbert/van den Daele (2006) zu Befunden aus Projekten, die im Rahmen des Forschungsprogramms der Abteilung „Normbildung und Umwelt“ (seit 2001: „Zivilgesellschaft und transnationale Netzwerke“) des WZB durchgeführt wurden.



aber auferlegt, auf die gesamtgesellschaftliche Geltung dieser Ansprüche zu verzichten. In gewisser Hinsicht „teilt“ auch diese Lösung den moralischen Konflikt. Diese Teilung mag Frieden stiften, wenn etwa religiöse Gemeinschaften, die „abweichende“ Moralansprüche verfechten, vor dem Problem stehen, sich überhaupt in der Mehrheitsgesellschaft zu etablieren und zu behaupten. Dann werden sie Toleranz, die ihnen Rückzugsräume gewährt, in denen sie nach ihrer Façon selig werden können, schon als Errungenschaft verbuchen und „sectarian retreat“ (Bruce 1990, S. 492), der mit der Beschränkung der Geltung ihrer moralischen Ansprüche auf die eigenen Anhänger einhergeht, als eine passable Option empfinden. Bei den bioethischen Streitfragen funktioniert dagegen eine Teilung des moralischen Konflikts durch Toleranz nicht. Wenn Gegner der Abtreibung mit Toleranz abgespeist werden, haben sie nichts gewonnen, aber alles verloren. Dass sie die Freiheit haben, für sich selbst, also im Rahmen ihrer eigenen Lebensführung ein striktes Abtreibungsverbot einzuhalten, ist in unserer Gesellschaft eine pure Selbstverständlichkeit und nicht das geringste Zugeständnis. Hier werden die Unterlegenen „sectarian retreat“ nur wählen, wenn sie den Kampf gegen die aus ihrer Sicht moralisch falsche gesellschaftliche Toleranz für aussichtslos halten.

Fällt die Mehrheitsentscheidung bei moralischen Konflikten gegen die Anerkennung von Pluralismus aus, werden Regeln in Kraft gesetzt, die keine Rückzugsräume tolerieren, in denen die unterlegene Minderheit ihren abweichenden Moralvorstellungen folgen könnte. Die im deutschen Embryonenschutzgesetz enthaltenen Beschränkungen für die Forschung und die Techniken der Reproduktionsmedizin sind durchweg von dieser Art. Den Unterlegenen bleibt hier nur die Option, den Geltungsbereich des Gesetzes zu verlassen und für die Präimplantationsdiagnostik, die Eizellspende oder die Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen in Länder auszuweichen, in denen die Regeln weniger strikt sind als in Deutschland.

Mehrheitsentscheidungen werden in moralischen Konflikten (allenfalls) akzeptiert, weil man die gesellschaftlichen Verhältnisse ja schließlich irgendwie regeln muss und Gesetz eben Gesetz ist, nicht aber, weil damit definiert wird, was moralisch richtig ist. Je stärker von denen, die sich politisch durchgesetzt haben, hervorgekehrt wird, dass nicht die Mehrheit, sondern die Moral gesiegt hat, umso eher werden die Unterlegenen Grund für einen Widerstand des Gewissens sehen. Daher muss von Mehrheiten sensibel Gebrauch gemacht werden. Der Kompromisscharakter der Regelung muss sichtbar bleiben. Und die für die Legitimität demokratischer Entscheidungen unverzichtbare Prämisse der Änderbarkeit der Entscheidung bei neuen Mehrheitsverhältnissen darf nicht preisgegeben werden. Diese Bedingungen werden allerdings im politischen Kampf um den Wertewandel selten eingehalten. Wenn der Embryonenschutz, der 1990 als ein Moratorium ins Gesetz aufgenommen wurde, von den Befürwortern zum „ethischen Minimum“ hoch stilisiert wird, wird damit jeder Initiative zur demokratischen Wiedervorlage und Revision des Gesetzes von vornherein die Legitimität abgesprochen. Solche Stilisierung mag sich im öffentlichen Streit anbieten. Sie ist aber in der Sache kontraproduktiv, wenn es darum geht, moralische Konflikte über die Anerkennung von Geltungsansprüchen in Interessenkonflikte über



angemessene kollektive Regelung zu überführen und durch demokratische Entscheidung stillzustellen. Dysfunktional ist auch die Inflation von Menschenwürde-Argumenten, die in moralisch aufgeladenen Konfliktfeldern zu beobachten ist, oder die Berufung auf höchste Verfassungsgüter bei Abwägungen und Abgrenzungen, die erkennbar auch anders ausfallen könnten.

Funktional können dagegen unter dem Gesichtspunkt ihrer Friedensfunktion gerade solche Lösungen sein, die häufig wegen ihrer Halbherzigkeit oder Inkonsistenz (Doppelmoral!) in der öffentlichen Kritik stehen. Ein gutes Beispiel dafür dürfte die Regelung sein, die im deutschen Strafrecht für den Konflikt über die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs im ersten Trimester gefunden worden ist. Danach ist die Abtreibung, also die Tötung des Embryos, rechtswidrig, aber (nach Beratung) straffrei, und niemand darf zugunsten des Fötus eingreifen, um die rechtswidrige Tat abzuwenden. Rechtssystematisch ist diese Konstruktion schwer erträglich; politisch hat sie den moralischen Konflikt befriedet, indem sie ihn „teilbar“ gemacht und sowohl der einen wie der anderen Seite etwas gegeben hat.²⁹ Der NER bietet Beispiele dafür, dass in Deliberationen „faule“, aber politisch funktionale Kompromisse gefunden werden können, die moralischen Konflikt befrieden. Zu nennen sind etwa das Moratorium beim Forschungsklonen und das Festhalten an der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen bei gleichzeitigem Appell an den Richter, gegebenenfalls von Strafe abzusehen. Auch der Vorschlag für die Regelung des Imports von embryonalen Stammzellen gehört hierher. Danach soll es beim Verbot bleiben, für die Herstellung derartiger Zellen menschliche Embryonen zu verbrauchen, deutsche Forscher sollen aber möglichst unbehinderten Zugang zu solchen Zellen haben, wenn sie im Ausland hergestellt worden sind (NER 2007).

Moralische Spaltung in der Gesellschaft kann man politisch managen, aber man kann sie nicht politisch aufheben. Konflikte, die aus solchen Spaltungen folgen, können durch Wertewandel gegenstandslos werden. Das ist der Fall, wenn der Streitgegenstand seine moralische Ladung einbüßt und unterschiedliche Wertungen als legitime pluralistische Vielfalt anerkannt werden. Die Konflikte können jedoch auch chronisch werden. Dann wird es eine politische Daueraufgabe, sie zu managen – durch die Einrichtung deliberativer Verfahren und durch Mehrheitsentscheidung mit Augenmaß. Vor dieser Daueraufgabe gibt es ohnehin kein Entrinnen; moralische Konflikte gehören ebenso wie Interessenkonflikte zum Normalzustand einer Gesellschaft.

Zusammenfassung

Konflikte über moralische Fragen können erhebliche Sprengkraft entfalten, wenn sie sich in der Bevölkerung ausbreiten. Sind Deliberationen, in denen die streitenden Parteien in einen geregelt-

²⁹ In den USA hat der Supreme Court dagegen allein auf den Vorrang der Selbstbestimmung der Frau abgestellt und die Abtreibung im ersten Trimester unter Rekurs auf den Schutz der Privatsphäre für straflos erklärt. Das war juristisch sauber konstruiert, hat aber den moralischen Konflikt in keiner Weise befriedet. Döbert (1996) hat die Deliberationen des Bundesverfassungsgerichts, das die deutsche Lösung entwickelt hat, einer Argumentationsanalyse unterzogen. Er zeigt, dass das Gericht bemüht war, die widerstreitenden Positionen in ein reflexives Gleichgewicht zu bringen und zu integrieren. Das ist nicht vollständig gelungen; am Ende wurde im Senat abgestimmt.



ten Austausch von Argumenten verwickelt werden, das Mittel der Wahl, solche Konflikte zu be-
frieden? Diese Frage wird am Beispiel des Nationalen Ethikrats (NER) erörtert, der in Deutsch-
land von 2001 bis 2007 als „nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebens-
wissenschaften“ tätig war.

Im NER galt ein Ethos des Diskurses, das alle Beteiligten zwang, sachlich zu diskutieren und
auch denen, die anderer Meinung waren, einen moralischen Standpunkt zuzugestehen. In zent-
ralen bioethischen Streitfragen wurde jedoch kein Konsens erzielt. Am Ende stand vielmehr
„rationaler Dissens“: Die wohlerwogenen moralischen Urteile der Beteiligten divergierten, weil es
von allen akzeptierte Gründe, die eindeutig entschieden, was bei diesen Streitfragen moralisch
richtig oder falsch ist, nicht gab. Dieser Dissens ist Ausdruck eines in der Gesellschaft beste-
henden moralischen Pluralismus.

In den Stellungnahmen des NER wird der moralische Pluralismus zwar (für den Beobachter)
erkennbar als Faktum dokumentiert; er wird aber nicht (von den Mitgliedern) als legitime Vielfalt
anerkannt. Hier zeigen sich Grenzen des Diskurses. Die Mitglieder des NER waren Parteien
eines auch in der Öffentlichkeit ausgetragenen Streits und daher letztlich nicht bereit, den mora-
lischen Alleinvertretungsanspruch für die eigene Position zur Disposition zu stellen. Diskussio-
nen, die reflexive Distanz zur Moral hergestellt hätten, wurden abgewehrt. Allerdings gab es im
NER Konsens auf der Verfahrensebene, dass es dem demokratischen Gesetzgeber obliegt,
notwendige kollektiv verbindliche Entscheidungen herbeizuführen. Damit wird der moralische
Dissens zumindest implizit als legitimer Pluralismus anerkannt.

Ob deliberative Verfahren generell geeignet sind, unlösbare moralische Konflikte zu entschärfen,
bleibt zu fragen. Im Fall des NER war gewährleistet, dass die Streitparteien bereit waren, in
einen Diskurs einzutreten und sich am Ende demokratischer Mehrheitsentscheidung zu beugen.
Diese Prämissen sind nicht automatisch gegeben. Allerdings etablieren deliberative Verfahren,
solange sie dauern, eine Praxis der Toleranz im Umgang mit moralischem Dissens, die Vorbild-
charakter haben kann.

Literatur

Institut für Demoskopie Allensbach (2001): *Mehrheit für aktive Sterbehilfe*. Allensbacher Bericht
Nr. 9. Internet: http://www.ifd-allensbach.de/news/prd_0109.html (letzter Zugriff am 2.4.2008).

Aubert, Vilhelm (1973): „Interessenkonflikt und Wertkonflikt: Zwei Typen des Konflikts und der
Konfliktregelung“. In: Walter Bühl (Hg.): *Konflikt und Konfliktstrategie. Ansätze zu einer soziolo-
gischen Konflikttheorie*. München: Nymphenburger Verlagshandlung, S. 178-205.

Bahrtdt, Hans Paul (1984): *Schlüsselbegriffe der Soziologie. Eine Einführung mit Lehrbeispielen*.
München: C.H. Beck.

Berger, Peter (1973): „Säkularisierung und Plausibilitätsproblem“. In: Peter Berger: *Zur Dialektik
von Religion und Gesellschaft. Elemente einer soziologischen Theorie*. Frankfurt a.M.: Fischer,
S. 122-146.



- Bloch, Ernst (1969 [1922]): *Thomas Münzer als Theologe der Revolution*. Gesamtausgabe, Bd. 2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bruce, Stephen (1990): „Modernity and Fundamentalism: The New Christian Right in America“. In: *British Journal of Sociology*, Vol. 41, S. 477-496.
- Daele, Wolfgang van den (1997): „Von moralischer Kommunikation zur Kommunikation über Moral“. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 30, S. 4-22.
- Döbert, Rainer (1996): „§ 218 vor dem Bundesverfassungsgericht – Verfahrenstheoretische Überlegungen zur sozialen Integration“. In: Wolfgang van den Daele/Friedhelm Neidhardt (Hg.): *Kommunikation und Entscheidung. Politische Funktionen öffentlicher Meinungsbildung und diskursiver Verfahren*. WZB-Jahrbuch 1996. Berlin: edition sigma, S. 327-367.
- Döbert, Rainer/Daele, Wolfgang van den (2006): „Rationality and Global Governance: Mediating the Conflict over Access to Essential Medicines through Deliberations between TNCs and NGOs“. In: Gunnar Folke Schuppert (Ed.): *Global Governance and the Role of Non-State Actors*. Baden-Baden: Nomos, S. 157-178.
- Dubiel, Helmut (1999): „Integration durch Konflikt?“. In: Jürgen Friedrichs/Wolfgang Jagodzinski (Hg.): *Soziale Integration*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 39, S. 132-143.
- EGE (European Group on Ethics in Science and New Technologies) (2007): *Ethically Speaking*, Newsletter, Issue 8, July 2007.
- Fuchs, Michael (2006): *Widerstreit und Kompromiss. Wege des Umgangs mit moralischem Dissens in bioethischen Beratungsgremien und Foren der Urteilsbildung*. Bonn: Institut für Wissenschaft und Ethik.
- Gert, Bernard (1988): *Die moralischen Regeln. Eine neue rationale Begründung der Moral*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gert, Bernard/Culver, Charles/Clouser, Danner (1997): *Bioethics. A Return to Fundamentals*. Oxford: Oxford University Press.
- Hirschmann, Albert (1994): „Wieviel Gemeinsinn braucht die liberale Gesellschaft?“. In: *Leviathan*, Jg. 22, S. 293-304.
- Hobbes, Thomas (1918 [1642]): *Grundzüge der Philosophie. Zweiter und dritter Teil: Lehre vom Menschen und Bürger*. Leipzig: Meiner (zuerst veröffentlicht als: *De Cive*, Paris 1642).
- Holzinger, Katharina (2001): „Verhandeln statt Argumentieren oder Verhandeln durch Argumentieren? Eine empirische Analyse auf der Basis der Sprechakttheorie“. In: *Politische Vierteljahresschrift*, Jg. 42, H. 3, S. 414-464.
- Honneth, Axel (1992): *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Joas, Hans (1999): *Die Entstehung der Werte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1978): „Soziologie der Moral“. In: Niklas Luhmann/Stefan Pförtner (Hg.): *Theorie und Moral*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 8-116.



Neidhardt, Friedhelm (1994): „Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen“. In: Friedhelm Neidhardt (Hg.): *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 34, S. 7-41.

NER (Nationaler Ethikrat) (2001): *Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen*. Internet: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Stammzellimport.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

NER (Nationaler Ethikrat) (2003): *Genetische Diagnostik vor und während der Schwangerschaft*. Internet: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Genetische-Diagnostik.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

NER (Nationaler Ethikrat) (2004): *Klonen zu Fortpflanzungszwecken und Klonen zu biomedizinischen Forschungszwecken*. Internet: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Klonen.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

NER (Nationaler Ethikrat) (2006a): *Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende*. Internet: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Selbstbestimmung_und_Fuersorge_am_Lebensende.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

NER (Nationaler Ethikrat) (2006b): *Moralischer Pluralismus. Wortprotokoll des öffentlichen Teils der Sitzung des NER am 23. März 2006*. Internet: www.ethikrat.org/sitzungen/pdf/Wortprotokoll_2006-03-23.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

NER (Nationaler Ethikrat) (2007): *Zur Frage einer Änderung des Stammzellgesetzes*. Internet: www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stn_Stammzellgesetz.pdf (letzter Zugriff am 1.3.2008).

Rawls, John (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Simmel, Georg (1984 [1908]): „Der Streit“. In: Georg Simmel: *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 284-382.

Tugendhat, Ernst (1993): „Die Rolle der Identität in der Konstitution der Moral“. In: Wolfgang Edelstein/Gertrud Nunner-Winkler/Gil Noam (Hg.): *Moral und Person*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 33-47.

Weber, Max (1964 [1919]): „Vom inneren Beruf zur Wissenschaft“. In: Max Weber: *Soziologie, weltgeschichtliche Analysen, Politik*. Stuttgart: Kröner, S. 311-329.